

5/2025

Plauen, den 27.02.2025

## **Prämiensparer sind umfassend informiert – Verjährung ist bei Anspruchsberechtigung ausgeschlossen**

Am 27. Februar 2025 wurde im Rundfunkprogramm „MDR Jump“ in den Halbstundennachrichten dazu aufgerufen, Ansprüche aus dem oben genannten Rechtsstreit bei der Sparkasse Vogtland geltend zu machen, um eine Verjährung zu vermeiden. Zudem wurde berichtet, dass mehrere Sparkassen in Sachsen betroffen seien und bereits 70 % der Ansprüche an Kunden ausgezahlt wurden. Dabei blieb unklar, welche Sparkasse die Auszahlungen vorgenommen hat.

Diese unvollständige Berichterstattung, ohne vorherige Rücksprache mit der Sparkasse Vogtland, ist irreführend und sorgt für Verunsicherung. Wir stellen nachfolgend die wesentlichen Fakten klar:

### **1. Rechtskräftiges Urteil seit August 2024**

Das Urteil im Musterfeststellungsverfahren der Verbraucherzentrale Sachsen gegen die Sparkasse Vogtland vom 20. Dezember 2023 ist seit Ende August 2024 rechtskräftig. Dies erfolgte nach Rücknahme der Revision durch die Verbraucherzentrale vor dem Bundesgerichtshof (BGH). Die offizielle Bekanntmachung der Rechtskraft und die Beendigung des Verfahrens im Klageregister erfolgten am 18. September 2024. Hintergrund der Rücknahme war ein BGH-Urteil vom 9. Juli 2024, das entsprechende Rechtsmittel als unbegründet abwies.

### **2. Keine Verjährung bei Anspruchsberechtigung – Kunden wurden umfassend informiert**

Bereits im September 2024 begann die Sparkasse Vogtland damit, alle betroffenen Prämiensparer proaktiv zu informieren. Dies umfasste sowohl Kunden, die sich der Musterfeststellungsklage angeschlossen hatten, als auch weitere Anspruchsberechtigte.

Zwei umfassende Anschreiben-Wellen wurden am 2. und 10. Oktober 2024 versendet. Darin wurde erläutert, dass die Sparkasse die Zinsanpassungen gemäß den nun rechtskräftigen Parametern überprüft und Nachzahlungen vornimmt. Durch diese direkte Kundenkommunikation ist eine Verjährung für vorliegende Anspruchsberechtigung ausgeschlossen.

Alle betroffenen Kunden haben ein entsprechendes Schreiben erhalten, in dem klargestellt wird, dass die Bearbeitungsdauer keinen Einfluss auf die Verjährung hat.

### **3. Vereinfachtes Verfahren zur Anspruchsprüfung**

Anspruchsberechtigte Kunden, insbesondere Teilnehmer der Musterfeststellungsklage, müssten rein formaljuristisch eine kostenpflichtige

Berechnung ihrer Ansprüche veranlassen und diese bei der Sparkasse einreichen. Die Geschäftsleitung hat sich jedoch bewusst für eine kundenfreundlichere Lösung entschieden: Die Sparkasse Vogtland ermittelt die individuellen Nachzahlungsbeträge eigenständig und informiert die Kunden direkt.

Bis zum 27. Februar 2025 haben bereits 74 % der betroffenen Kunden eine entsprechende Zahlung erhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Sparkasse Vogtland  
Pressestelle  
Telefon 03741 123-2530  
Telefax 03741 123-972530  
E-Mail [pressestelle@sparkasse-vogtland.de](mailto:pressestelle@sparkasse-vogtland.de)